



Gemeindeamt Elixhausen

Bezirk Salzburg-Umgebung

Verordnung der Gemeinde Elixhausen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elixhausen hat in ihrer Sitzung vom 14.5.2019 auf der Rechtsgrundlage des Gesetzes über die Kinderbetreuung im Land Salzburg idgF. folgende

Kindergartenordnung

erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Kindergarten Elixhausen wird von der Gemeinde betrieben und ist daher ein öffentlicher Kindergarten.
- (2) Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Aufnahmebedingungen für alle betreffenden Kinder zugänglich.

§ 2 Aufgaben des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten hat insbesondere folgende Aufgaben, die unter der Prämisse liegen, dass dadurch die Erziehung der Kinder in der Familie ergänzt und unterstützt wird:
 - Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung der Kinder,
 - Förderung der sozialen Integration der Kinder,
 - Förderung der Schulfähigkeit der Kinder durch Kleinkinderpädagogik,
 - besondere Beachtung der sozialen Integration beeinträchtigter Kinder und
 - Beitrag zu einer sittlichen und sozialen Bildung.
- (2) Der Kindergarten bedient sich zur Erreichung seiner Aufgaben einer entwicklungsgemäßen Erziehung und Bildung. Der Kindergarten hat dazu ein kindergartenpädagogisches Konzept, das der Arbeit zugrunde zu legen und in regelmäßigen Abständen, längstens aber binnen 5 Jahren, auf seine Aktualität zu evaluieren ist.

§ 3 Betrieb des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten wird als Ganzjahreskindergarten, unbeschadet gesetzlich oder in dieser Kindergartenordnung festgelegter betriebsfreier Zeiten, betrieben.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 2. Montag im September und dauert bis zum nächsten Kindergartenjahr.
- (3) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag täglich von 7 bis 17 Uhr geöffnet. Samstags ist der Kindergarten geschlossen.
- (4) betriebsfreie Zeiten:
 - a. Sommerferien: 3 Wochen, in Anlehnung an die letzten 3 Schulferienwochen;
 - b. Gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018 idgF an Sams-, Sonn- und Feiertagen;
 - c. Gemäß § 2 Abs. 4 Z 2, 4 und 5 des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018 idgF.:
 - während der Weihnachtsferien, jedenfalls aber vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner;
 - während der Osterferien;
 - während der Pfingstferien.
- (5) In den Semesterferien wird der Kindergarten nur im Journalbetrieb für die Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten oder berufstätigen Alleinerziehern geführt.
- (6) Ab Schulschluss wird für die Dauer von 6 Wochen eine Ferienbetreuung eingerichtet. Die Inanspruchnahme bzw. Notwendigkeit der Ferienbetreuung ist zu begründen. Die Anmeldung muss mindestens zwei Wochen betragen und die sich aus dieser Anmeldung ergebende Kindergartengebühr wird vorgeschrieben.
- (7) Die Kinder sind bis spätestens 9 Uhr täglich der jeweiligen, diensthabenden Kindergartenpädagogin zu übergeben und zum Ende des angemeldeten täglichen Betreuungsumfanges ausnahmslos von dieser zu übernehmen.
- (8) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die diensthabende Kindergartenpädagogin und endet mit der Abholung bzw. Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder eine von diesen schriftlich namhaft gemachten Personen. Eine Übergabe an andere Personen erfolgt nicht, außer die Erziehungsberechtigten geben dies im Einzelfall im Vorhinein bekannt.

§ 4 Betreuungsumfang und Mittagessen

- (1) Der angemeldete Betreuungsumfang gilt mit der Zusage der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten für das jeweilige Kindergartenjahr als vereinbart.
- (2) Eine Abänderung des Betreuungsumfanges im laufenden Kindergartenjahr bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Kindergartenleitung, die darüber entscheidet, bis zum

Monatsletzten des zweivorangehenden Monats, in dem die Änderung des Betreuungsumfangs wirksam werden soll. In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Arbeitszeitänderungen, Änderung der Familiensituation udgl., ist eine Änderung des Betreuungsumfangs bis zum Monatsletzten des vorangehenden Monats, in dem diese Änderung wirksam werden soll, möglich.

(3) Der Betreuungsumfang erfolgt durch Buchung von Stundenmodulen pro Tag. Es ist ein Mindestausmaß von 20 Wochenstunden zu buchen. Folgende Module werden täglich angeboten:

- | | | |
|----|----------|----------------|
| a. | Modul 1 | 7 – 7.30 Uhr |
| b. | Modul 2 | 7.30 – 8 Uhr |
| c. | Modul 3 | 8 – 8.30 Uhr |
| d. | Modul 4 | 8.30 – 9 Uhr |
| e. | Modul 5 | 9 – 12 Uhr |
| f. | Modul 6 | 12 – 12.30 Uhr |
| g. | Modul 7 | 12.30 – 13 Uhr |
| h. | Modul 8 | 13 – 14 Uhr |
| i. | Modul 9 | 14 – 15 Uhr |
| j. | Modul 10 | 15 – 17 Uhr |

(4) Die gebuchten Stundenmodule pro Tag werden in Wochenstunden gebündelt und bilden diese in der Folge die Basis für die Verrechnung der Kindergartengebühr. Es werden folgende Wochenstundenmodelle angeboten:

- a. ab 20 Wochenstunden;
- b. ab 30 Wochenstunden;
- c. ab 40 Wochenstunden;
- d. mehr als 40 Wochenstunden.

(5) Das Mittagessen kann pro Tag gebucht werden. Bei einer Buchung ab Modul 8 an einem Tag, ist an diesem Tag verpflichtend das Mittagessen zu buchen und wird in der Folge mit der Kindergartengebühr im nächstfolgenden Monat vorgeschrieben, wobei hierfür § 8 dieser Kindergartenordnung anzuwenden ist.

§ 5 Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe

(1) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder für den Besuch des Kindergartens bei dessen Leitung anzumelden. Der Anmeldetermin ist rechtzeitig durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und im Kindergarten bekanntzugeben. Außerhalb des Anmeldetermins ist eine Anmeldung, unter der Voraussetzung, dass genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, möglich:

- a. in besonderen Fällen (Krankheit der Erziehungsberechtigten udgl.);

- b. bei Zuzug während des Jahres;
- c. zur Vergabe noch freier Kindergartenplätze.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist ab dem dritten Lebensjahr, sofern das Kind keine Windeln mehr benötigt und selbständig die Toilette aufsuchen kann und dies der räumliche und organisatorische Umfang des Kindergartens zulässt, möglich. Sollten noch Plätze frei sein, besteht die Möglichkeit, Kinder 3 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufzunehmen, sofern die Kindergartenreife festgestellt und die dazu notwendige Ausnahmegenehmigung beim Amt der Salzburger Landesregierung erwirkt werden kann.

(3) Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, werden Kinder aus der Gemeinde Elixhausen, falls auch Kinder den Kindergarten besuchen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Elixhausen haben, gemäß nachstehender Reihenfolge aufgenommen:

- a. kindergartenpflichtige Kinder,
- b. Kinder, die selbst schon bisher den betreffenden Kindergarten besucht haben,
- c. Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten,
- d. Kinder, die Geschwister haben, die den Kindergarten besuchen und
- e. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen erhöhten Förderbedarfs die Ermöglichung des Kindergartenbesuches geboten erscheint.

(4) Kinder, bei denen aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Schädigung der anderen Kinder oder des Kindergartenbetriebes zu befürchten ist, können von der Aufnahme in den Kindergarten oder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Vom weiteren Besuch des Kindergartens kann ein Kind auch ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe oder

(5) Abholung des Kindes wiederholt unterlassen, oder wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht für eine entsprechende Körperpflege und geeignete Kleidung des Kindes sorgen, kann ebenfalls ein Ausschluss des Kindes vom weiteren Kindergartenbesuch ausgesprochen werden.

(6) Ein Ausschluss kann auch dann vorgenommen werden, wenn die Kindergartengebühr nach einmaliger Mahnung nicht entrichtet wird.

§ 6 Kindergartenbekleidung

(1) Die Kinder sind mit ordentlicher Bekleidung und Schuhen in den Kindergarten zu bringen. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass diese der jeweiligen Witterung angepasst ist.

- (2) Für den Kindergartenbetrieb ist den Kindern nachstehendes mitzugeben:
- a. 1 Paar Hausschuhe mit abriebfester Sohle in einem, mit dem Namen versehenen Sackerl,
 - b. Turnbekleidung,
 - c. eine der Jahreszeit angepasste Bekleidung für Außenaktivitäten (Regenschutz, Haube, Handschuhe u.s.w.) und
 - d. eine Jause in geeigneter Verpackung für die tägliche Jausenzeit.

§ 7 Verhalten bei Krankheit

- (1) Kinder, die Symptome einer Krankheit zeigen, dürfen den Kindergarten wegen Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder nicht besuchen. Die Kindergartenpädagoginnen haben solche Kinder bei der Übergabe mit dem Auftrag zurückzuweisen, dass für den weiteren Besuch des Kindes im Kindergarten eine ärztliche Bestätigung beizubringen ist.
- (2) Den Kindergartenpädagoginnen ist es grundsätzlich nicht erlaubt, im Kindergarten Medikamente zu verabreichen. In Sonderfällen müssen schriftliche Vereinbarungen zwischen Arzt/Eltern/Kindergarten getroffen werden und hat von den Erziehungsberechtigten und/oder dem Arzt eine entsprechende Einschulung zu erfolgen.
- (3) Erkrankt ein Kind im Kindergarten, ist seine sofortige Abholung durch die Erziehungsberechtigten zu veranlassen.
- (4) Die Kindergartenleiterin hat bei Bekanntwerden von vermehrt auftretenden Kinderkrankheiten unverzüglich Meldung an den Sprengelarzt zu erstatten.

§ 8 Kindergarten- und Mittagessengebühr

- (1) Die Kindergarten- und Mittagessengebühr wird von der Gemeindevertretung jährlich beschlossen. Die beschlossene Gebührenliste ist im Kindergarten zur allgemeinen Information anzuschlagen.
- (2) Die Kindergarten- und Mittagessengebühr ist in monatlichen Beiträgen auf Grundlage des Betreuungsumfanges nach § 4 dieser Kindergartenordnung per Vorschreibung der Amtskasse zu entrichten.
- (3) Die Kindergarten- und Mittagessengebühr wird bis zum 15. des jeweiligen Betreuungsmonats von der Gemeinde Elixhausen mittels SEPA-Lastschriftmandat vom jeweiligen Konto eingezogen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet zu Gunsten der Gemeinde Elixhausen dieses SEPA-Lastschriftmandat bei Anmeldung zum Kindergarten zu erteilen. Änderungen der Bankdaten sind umgehend an die Buchhaltung der Gemeinde bekannt zu geben.

(4) Die Pflicht zur Leistung der Kindergarten- und Mittagessengebühr entsteht mit der Anmeldung und erlischt mit der Abmeldung des Kindes. Ein zeitweises Fernbleiben des Kindes vom Kindergarten durch Krankheit, Urlaub usw. unterbricht bzw. ermäßigt die Kindergartengebühr nicht, die Mittagessengebühr wird entsprechend angepasst.

(5) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig den Kindergarten, wird die monatliche Kindergartengebühr des zweiten und jedes weiteren Kindes um ein Drittel ermäßigt. Von dieser Regelung ist die Mittagessengebühr ausgenommen.

(6) Die Kindergartengebühr ermäßigt sich um 50 %, wenn das Familieneinkommen bzw. Gesamteinkommen der alleinerhaltenden Person die jeweils vom Land Salzburg (Referat Familien, Generationen, Integration) für die Gewährung einer Schulförderung festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt. Über die Einkommensverhältnisse ist der Gemeinde jedenfalls ein qualifizierter Nachweis zu erbringen. Änderungen in der Einkommenssituation sind dem Gemeindeamt sofort mitzuteilen. Anträge sind jeweils zu Beginn des Anlassfalles im Gemeindeamt zu stellen. Ermäßigungen treten mit dem der Genehmigung folgenden Monat in Kraft. Zu Unrecht genossene Ermäßigungen sind unverzüglich zurückzuerstatten.

(7) Rückständige Beitragsleistungen werden von der Gemeinde nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) idGF. eingebracht.

§ 9 Sonstiges

(1) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Elixhausen haben, können im Kindergarten Elixhausen nur aufgenommen werden, wenn genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Bürgermeister.

(2) Sollte ein Kind nicht zumindest mit einem Elternteil oder einem anderen Erziehungsberechtigten den gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elixhausen haben, so werden diese wie Kinder nach Abs. 1 behandelt.

(3) Mitteilungen und Hinweise der Kindergartenleitung sind an der Anschlagtafel im Kindergarten anzuschlagen.

§ 10 Inkrafttreten und Rechtswirksamkeit

(1) Die Kindergartenordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist der 4.6.2019 in Kraft.

(2) Der § 3 Abs. 4 lit c dieser Kindergartenordnung tritt erst mit dem Beginn des Kindergartenjahres 2019 in Kraft.

(3) Die §§ 4 und 8 dieser Kindergartenordnung gelten rückwirkend ab dem 1.3.2019 und ersetzen gegebenenfalls ab diesem Zeitpunkt die entsprechend inhaltlich gleichlautenden

oder damals noch nicht vorhandenen Bestimmungen in der Kindergartenordnung vom 28.5.2014.

(4) Die Kindergartenordnung vom 28.5.2014 verliert mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung ihre Gültigkeit.

Elixhausen, 14.5.2019

Für die Gemeindevertretung:

MMag. Michael Prantner e.h.

Bürgermeister